

## **Nichtamtliche Lesefassung**

### **Geschäftsordnung des Konzils der Verwaltung der Georg-August-Universität Göttingen / Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts**

#### **§ 1**

##### **Mitglieder, Sprecher\*innenteam**

(1) <sup>1</sup>Die Leitungen folgender Abteilungen und Stabsstellen bilden das in der Regel wöchentlich tagende Verwaltungskonzil: Abteilung Finanzen und Controlling, Abteilung Forschung und Transfer, Abteilung Gebäudemanagement, Abteilung Göttingen International, Abteilung Informationstechnologie und Informationsmanagement, Abteilung Öffentlichkeitsarbeit, Abteilung Personaladministration und Personalentwicklung, Abteilung Studium und Lehre, Abteilung Wissenschaftsrecht und Trägerstiftung, Stabsstelle Betriebsärztlicher Dienst, Stabsstelle Chancengleichheit und Diversität, Stabsstelle Interne Revision, Stabsstelle Sicherheitswesen / Umweltschutz. <sup>2</sup>Eine Entsendung von Abwesenheitsvertretungen durch die Leitungen ist in der Regel nicht vorgesehen.

(2) <sup>1</sup>Die\*der Sprecher\*in des Verwaltungskonzils führt die laufenden Geschäfte der Runde. <sup>2</sup>Die Sprecher\*innenfunktion obliegt einem Konzilmitglied, das das Konzil aus seiner Mitte bestimmt. <sup>3</sup>Auf Vorschlag der Sprecherin/des Sprechers bestimmt das Konzil mindestens zwei weitere Sprecher\*innen. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Sprecher\*innen beträgt drei Jahre. <sup>5</sup>Wiederholte Amtszeiten sind zulässig. <sup>6</sup>Bis zur Übernahme der Geschäfte durch eine Nachfolge übt ein\*e Sprecher\*in sein/ihr Amt weiter aus.

#### **§ 2**

##### **Sitzungen, Beschlussfassung**

(1) Das Verwaltungskonzil führt einen webseitenbasierten Sitzungskalender zur Sitzungsplanung.

(2) <sup>1</sup>Eine Sitzung des Verwaltungskonzils kann gänzlich oder in Teilen - auch frei gemischt - als Präsenz-, Telefon- sowie Videokonferenz ausgestaltet sein. <sup>2</sup>Eine technisch zugeschaltete Person zählt zu den Anwesenden. <sup>3</sup>Die\*der Sprecher\*in lädt zu einer Konzilssitzung ein, indem sie\*er den Entwurf der Tagesordnung rechtzeitig webseitenbasiert bereitstellt. <sup>4</sup>Die endgültige Tagesordnung wird zu Sitzungsbeginn beschlossen.

(3) Vorsorglich für den Fall der Beschlussunfähigkeit gilt eine Einladung zugleich als Einladung zu einer zweiten, der ersten Sitzung unmittelbar folgenden und auf jeden Fall beschlussfähigen Sitzung.

(4) <sup>1</sup>Soweit nicht anders vorgegeben, fasst das Verwaltungskonzil Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen (einfache Mehrheit). <sup>2</sup>Ein Mitglied des Verwaltungskonzils kann im Einzelfall bei Verhinderung einem anderen Konzilmitglied webseitenbasiert oder mindestens in Textform seine Stimme - auch für geheime Abstimmung - übertragen.

(5) <sup>1</sup>Die Sitzungen des Verwaltungskonzils sind nicht öffentlich. <sup>2</sup>Sie werden von der\*dem Sprecher\*in eröffnet, geleitet und geschlossen. <sup>3</sup>Vor Eintritt in die Tagesordnung stellt die\*der Sprecher\*in die Beschlussfähigkeit fest. <sup>4</sup>Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Konzilmitglieder, darunter die\*der Sprecher\*in oder ihre\*seine Vertretung, anwesend ist.

(6) <sup>1</sup>Jedes Mitglied des Verwaltungskonzils hat zu den Gegenständen der Tagesordnung Antrags- und Rederecht, das von der\*dem Sprecher\*in erteilt wird. <sup>2</sup>Unter „Verschiedenes“ werden keine Beschlüsse gefasst.

(7) Gäste ohne Stimmrecht können zu Sitzungen des Verwaltungskonzils eingeladen werden.

(8) <sup>1</sup>Während der Sitzung fertigt ein Konzilmitglied ein webseitenbasiertes Ergebnisprotokoll. <sup>2</sup>Es wird am Ende der Sitzung im Kern abgenommen, was die Ermächtigung der Sprecherin/des Sprechers zu redaktionellen Arbeiten umfasst.

### **§ 3**

#### **Beschlussfassung ohne Sitzung**

<sup>1</sup> Eine Beschlussfassung kann auch im Wege des Umlaufs per E-Mail oder webseitenbasiert herbeigeführt werden. <sup>2</sup>Das Verwaltungskonzil ist im Umlauf beschlussfähig, wenn sich hieran mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die\*der Sprecher\*in oder ihre/seine Vertretung, beteiligt. <sup>3</sup>Fristen werden mit Versand bzw. Hochladen der entsprechenden Information in Gang gesetzt bzw. gewahrt. <sup>4</sup>Widerspricht ein Konzilmitglied einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung, so hat die Beschlussfassung zu unterbleiben und ist auf die Tagesordnung einer Konzilssitzung zu setzen. <sup>5</sup>Über das Ergebnis einer Beschlussfassung außerhalb einer Sitzung werden die Konzilmitglieder durch die\*den Sprecher\*in informiert.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen I veröffentlicht.